

Das neue eidgenössische Enteignungsgesetz

Autor(en): **Moll, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **30 (1932)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-193362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anlaß zur Bildung von Kommissionen und zur Aufstellung z. T. großzügiger Projekte gaben, die aber alle im Sande verliefen. Es blieb der Initiative, Sachkenntnis und Ausdauer von Dr. Brückmann vorbehalten, dieses alte Postulat der wissenschaftlichen Landesforschung auf einfache und elegante Weise in die Tat umzusetzen und damit den „Weißen Fleck“ zu beseitigen, den die magnetische Karte Europas im Gebiete der Schweiz bisher zeigte. Dafür müssen ihm vorab die Wissenschaft, dann aber auch technische, militärische und touristische Kreise, denen seine Angaben gute Dienste leisten können, dankbar sein. W. L.

Das neue eidgenössische Enteignungsgesetz.

Mit 1. Januar dieses Jahres ist das neue Bundesgesetz über die Enteignung in Kraft getreten und damit hat das alte und erste Expropriationsgesetz vom Jahre 1850 seine Wirkung verloren. Das neue Gesetz enthält gegenüber dem alten einige zeitgemäße Neuerungen, die auch für den Grundbuchgeometer von Interesse sind. Gehen bei der Enteignung große Kulturflächen verloren, wie das bei Wasserwerken etwa der Fall ist, so muß auf Verlangen der Enteigner dafür Ersatz schaffen, indem er Oedland oder sonst minderwertiges Land in Kulturland umwandelt. Sodann können Quellen und Brunnen, die für ein Grundstück unentbehrlich sind, nur enteignet werden, wenn der Enteigner dafür genügenden Ersatz an Wasser leistet.

An Stelle einer Geldleistung kann auch ganzer oder teilweiser Ersatz in Sachleistung erfolgen, das heißt mit Zustimmung des Enteigneten und seiner Pfandgläubiger kann der Erstere durch eine neue Feldzuteilung ganz oder teilweise entschädigt werden. Umgekehrt kann der Enteigner die Enteignung des Ganzen verlangen, wenn bei der Teilenteignung die Entschädigung für die Wertverminderung des Restes mehr als ein Drittel seines Wertes beträgt. Bei der Teilenteignung kann ferner ein Minderwert an der verbleibenden Restparzelle unberücksichtigt bleiben, wenn dem Besitzer durch das Unternehmen Vorteile erwachsen, wie etwa durch die Anlage neuer Straßenzüge. Nach dem neuen Gesetze können nun auch die Pfandgläubiger, Grundlast- und Nutznießungsberechtigten vor der Schätzungskommission ihre Rechte durch selbständige Anträge wahren.

Neu und für den Grundbuchgeometer von besonderem Interesse ist der Artikel 15 des Gesetzes, der lautet: „Handlungen, die zur Vorbereitung eines Unternehmens, für das die Enteignung beansprucht werden kann, unumgänglich notwendig sind, wie Begehungen, Planauflagen, Aussteckungen und Vermessungen müssen mindestens 5 Tage vor der Vornahme schriftlich angezeigt werden und dürfen wider den Willen des Eigentümers nur mit Bewilligung des Bundesrates erfolgen. Für Begehungen, die zur Aufstellung des Planes des Unternehmens erforderlich sind, genügt jedoch eine in den betroffenen Gemeinden in ortsüblicher Weise zu erlassende Bekanntmachung.“

Diese Bestimmung schützt wohl den Grundeigentümer im weitgehenden Maße vor dem eigenwilligen Betreten seiner Liegenschaften durch Dritte, sie kann aber in vielen Fällen dem mit den Vermessungsarbeiten beauftragten Personal sehr hindernd sein. Da diese Bestimmung hauptsächlich im Hinblick auf die Anlage von Wasserwerken in abgelegenen Hochtälern aufgestellt worden ist, so dürfte für einfachere Enteignungen im Flachlande auch eine etwas weniger strenge Praxis am Platze sein. Das Schätzungsverfahren zur Feststellung der Entschädigungen wird von einer vom Bundesgericht, dem Bundesrat und den Kantonen ernannten Schätzungskommission durchgeführt, deren Präsidenten zur Ausführung des Verfahrens weitgehende Befugnisse erteilt werden. Der Entscheid dieser Kommission kann nach 30tägiger Frist an einen hiefür ernannten bundesgerichtlichen Instruktionsrichter und zuletzt an das Bundesgericht selbst weitergezogen werden. Die rechtskräftig festgelegten Entschädigungen sind nach 20 Tagen zu bezahlen. Können die Beträge wegen der noch fehlenden Vermarkung und Vermessung vorläufig nicht endgültig ermittelt werden, so sind bis dahin vorerst 90 % der Entschädigungen auszuführen.

Das Gesetz ist in einfacher, leicht verständlicher Sprache gehalten, es wird zusammen mit den langjährigen Erfahrungen in „Expropriationen“ der Allgemeinheit gute Dienste leisten und die Härten, die den Enteignungen in mehr oder minderem Maße nun einmal anhaften, zu mildern suchen.

E. Moll.

Triangulierung für eine Tunnelabsteckung mit dem Wildschen Universaltheodolit.

Von T. Eika, Drontheim.

Zur Absteckung eines Tunnels der norwegischen Staatseisenbahnen diente das in Fig. 1 angegebene Dreiecksnetz als Grundlage. Die Messung der Basis AB wurde mit zwei 20 m langen Stahlbändern ausgeführt. Länge der Basis gleich $436.110 \text{ m} \pm 5 \text{ mm}$. Bei den Beobachtungen mit einem der technischen Hochschule gehörigen Universalinstrument Wild wurde hauptsächlich Satzmessung verwendet und für das Hauptnetz mit den 5 Punkten G, T, Le, Be, Bu sind 4 Sätze gemessen worden. Die Firma Wild hatte die einfache Winkelmessung empfohlen; es zeigte sich jedoch bald, daß die Stabilität des Stativs und des Instrumentes für die Satzmessung genügend groß war. Die Abschlußfehler der Dreiecke des Hauptnetzes waren $-3 \text{ cc}, -5 \text{ cc}, +5 \text{ cc}$ und der mittlere Fehler einer Richtung wurde durch die Ausgleichung zu $\pm 1,8 \text{ cc}$ berechnet.

Die Ausgleichung läßt sich in diesem Fall sehr leicht nach der Korrelatenmethode ausführen; aus bestimmten Gründen wurde sie aber auch als Koordinatenausgleichung vorgenommen mit gleichzeitiger Berechnung der Gewichtskoeffizienten für die Koordinaten der Punkte G und Bu , den Ausgangspunkten für die ~~Linien~~ Linienabsteckung.

Der Tunnel enthält eine Kurve mit dem Halbmesser $R = 2000 \text{ m}$,